

Antrag 42/I/2025**Jusos****Der/Die Bundestagsfraktion möge beschließen:****Der/Die Landesparteitag möge beschließen: Der/Die Bundestagsfraktion möge beschließen:****AfD-Verbot einleiten: Prüfantrag jetzt stellen!****Empfehlung der Antragskommission
zurückgestellt**

1 Wir fordern die Mitglieder der SPD-
2 Bundestagsfraktion im Bundestag, die sozial-
3 demokratischen Mitglieder der Bundesregierung in
4 der Regierung und die Vertreter*innen der sozial-
5 demokratischen Landesregierung von Brandenburg
6 im Bundesrat dazu auf, einen Prüfantrag beim
7 Bundesverfassungsgericht zur Einleitung eines
8 AfD-Verbotsverfahrens zu stellen.

9 Die Möglichkeit des Parteiverbots ist Ausdruck des
10 Prinzips der wehrhaften Demokratie. Nicht zuletzt
11 als Lehre aus der NS-Zeit soll verhindert werden,
12 dass Verfassungsfeinde, die den Parteien durch das
13 Grundgesetz garantierten, Privilegien nutzen, um
14 die freiheitlich demokratische Grundordnung zu be-
15 seitigen. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Ver-
16 fassungswidrigkeit bereits aus dem offiziellen Pro-
17 gramm der Partei ergibt. Äußerungen von Vertre-
18 ter*innen der Partei, Gliederungen oder Aussagen
19 auf Werbematerialien können der Partei zugerech-
20 net werden.

21 Die Neubewertung der AfD durch den Verfassungs-
22 schutz als gesichert rechtsextrem spiegelt diese
23 fortschreitende Radikalisierung wider. Diese Hoch-
24 stufung bestätigt, was viele Menschen in Brande-
25 burg seit Jahren erleben: Einschüchterung, Hetze
26 und Angriffe auf demokratische Institutionen. Es lie-
27 gen mittlerweile detaillierte und umfassende Ma-
28 terialsammlungen von privaten Initiativen, Journa-
29 list*innen und Aktivist*innen (sog. OSINT) vor, die
30 die Verfassungsfeindlichkeit der AfD belegen. Seit
31 Jahren wird die AfD zudem als rechtsextremisti-
32 scher Verdachtsfall oder in einzelnen Ländern als
33 gesichert rechtsextrem beobachtet. Es ist fest da-
34 von auszugehen, dass den Behörden neben den öf-
35 fentlich zugänglichen Erkenntnissen weitere Infor-
36 mationen vorliegen, die einen Prüfantrag vor dem
37 BVerfG untermauern können.

38 Mit einer Partei, die sich nicht an die demokrati-
39 schen Spielregeln hält, ist kein Wettbewerb auf Au-
40 genhöhe möglich. Jeder Versuch, sie „im demokra-
41 tischen Diskurs zu stellen“, läuft ins Leere. Sie sabo-

Einarbeitung in den Leitantrag

42 tiert das demokratische System, denn sie ist kein po-
43 litischer Mitbewerber, sondern ein Feind des demo-
44 kratischen Systems. Käme sie an die Macht, ist fest
45 davon auszugehen, dass sie nicht mehr abgewählt
46 werden kann. Parlamentarische Demokratien leben
47 davon, dass die politischen Akteure einen demokra-
48 tischen Konsens teilen. Die AfD ist nicht Teil die-
49 ses Konsens. Sie lehnt die Gewaltenteilung ab, wür-
50 de die demokratischen Oppositionsrechte abschaf-
51 fen und die Ablösbarkeit der Regierung durch demo-
52 kratische Wahlen zumindest de facto aufheben. Die
53 internationalen Verbündeten der AfD sind autokra-
54 tische Politiker*innen und Regime. Ebenso wie sie,
55 strebt die AfD eine autokratische Verfasstheit der
56 Bundesrepublik an.

57 Das Parteiverbot ist ein scharfes Schwert der wehr-
58 haften Demokratie. Seit den zwei gescheiterten
59 NPD-Verbotsverfahren verfolgt Karlsruhe eine re-
60 striktive Linie bei der Anwendung des Instruments.
61 Teilweise bestehen Zweifel, ob die politische Ent-
62 scheidung, einen Prüfantrag zu stellen, klug ist oder
63 die AfD in ihrem Opfernarrativ stärken würde.

64 Die Entscheidung über das Einleiten eines Partei-
65 Verbots kann nicht taktisch getrieben, sondern
66 muss Ergebnis grundsätzlicher Erwägungen sein.
67 Sobald überzeugende Belege für die Verfassungs-
68 widrigkeit einer Partei vorliegen, ist es die demo-
69 kratische Pflicht der Antragsberechtigten Verfas-
70 sungsorgane, mit einem Antrag die Prüfung der
71 Verfassungsgemäßheit einer Partei zu ermöglichen.
72 Die Antragsberechtigten Verfassungsorgane müs-
73 sen mit ihrem Prüfantrag in Verantwortung für den
74 Schutz unserer Demokratie und Verfassung die Vor-
75 aussetzung für ein AfD-Verbotsverfahren schaffen.

76

77 **Begründung**

78 Parteien, die darauf ausgehen, die freiheitlich demo-
79 kratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu
80 beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik ge-
81 fährden sind gem. Art. 21 Abs.2 GG verfassungswid-
82 rig. Über die Verfassungswidrigkeit kann gem. Art.
83 21 Abs.4 GG nur das Bundesverfassungsgericht ent-
84 scheiden. Der Prüfantrag als notwendige Vorausset-
85 zung kann nur von Bundestag, Bundesrat oder Bun-
86 desregierung gestellt werden. Die tatsächliche Ent-
87 scheidung über das Verbot trifft allein das Bundes-
88 verfassungsgericht (Verwerfungsmonopol) auf Ba-
89 sis einer rechtlichen Prüfung.

90 Die Gründe, aus denen die NPD-Verfahren geschei-

91 tert sind, sind auf die AfD nicht übertragbar. Weder
92 mangelt es der AfD an der Potentialität zur Beseiti-
93 gung der verfassungsmäßigen Ordnung, noch ist die
94 AfD derart mit V-Leuten unterwandert, dass Proble-
95 me bestehen, ihr das Verhalten ihrer Funktionsträ-
96 ger*innen zuzurechnen.

97 Wer die wehrhafte Demokratie ernst nimmt und
98 sich dem Geist des Grundgesetzes dergestalt ver-
99 pflichtet, fühlt, dass den Feinden der Demokratie
100 niemals die Privilegien des Verfassungsstaats zuteil
101 werden darf, der muss jetzt handeln. Gerade aus der
102 Tradition als älteste Partei Deutschlands, als histori-
103 sche Kämpferin gegen den Faschismus und als Ver-
104 bündete derjenigen, die von rechtsradikaler Gewalt
105 bereits gegenwärtig besonders bedroht sind, setzt
106 sich die SPD auf allen Ebenen, in Regierung, Bundes-
107 tag und in Zusammenarbeit mit den sozialdemokra-
108 tisch geführten oder mit regierten Ländern für die
109 Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens ein.

110 Selbstverständlich ist ein rechtliches Vorgehen ge-
111 gen die AfD alleine nicht ausreichend. Es ist unbe-
112 dingt entscheidend, die Demokratiebildung zu stär-
113 ken, Deradikalisierungsprogramme zu unterstützen
114 und Vertrauen für demokratische Parteien zurück-
115 zugewinnen. Es wäre aber in der gegenwärtigen Be-
116 drohungslage für unsere Demokratie sträflich, ne-
117 ben all diesen notwendigen politischen Anstren-
118 gungen von den rechtlichen Möglichkeiten der Be-
119 kämpfung der AfD nicht zusätzlich Gebrauch zu ma-
120 chen.